

GDL-Leistungen im Überblick (Teil 4)

Der Berufshaftpflichtschutz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. So lautet § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Regelung im BGB gilt vom Grundsatz her auch im Arbeitsverhältnis zwischen DB-Mitarbeitern und ihrem jeweiligen Arbeitgeber. Demnach müssen Lokomotivführer und Zugbegleiter unter Umständen damit rechnen, vom Arbeitgeber zum Schadenersatz herangezogen zu werden, und zwar dann, wenn sie einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig (so genannte normale Fahrlässigkeit) verursacht haben. Liegt vom Verschuldensgrad her leichte Fahrlässigkeit vor, scheidet eine Haftung aus. Hingegen kann bei grob fahrlässig verursachten Schäden die DB von ihren Arbeitnehmern schon mal das Sechsfache des Monatstabellenentgelts verlangen. Aber auch Dritte können gegenüber dem Verursacher eines Schadens Schadenersatz- oder auch Schmerzensgeldansprüche geltend machen. Gerade in solchen Situationen ist es für einen betroffenen Kollegen wichtig, einen starken Partner wie die GDL an seiner Seite zu wissen: Denn die GDL gewährt ihren Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 2 ihrer Satzung „Berufshaftpflichtschutz in Fällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis stehen“. Wer allerdings einen Haftpflichtschaden vorsätzlich herbeiführt oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, verwirkt seinen Anspruch auf den Berufshaftpflichtschutz.

GDL hilft im Notfall

Situationen, die Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche der Geschädigten zur Folge haben, können im täglichen Betriebsablauf immer wieder entstehen. Dazu zählen beispielsweise Sachbeschädigungen beim Entgleisen einer Lok genauso wie das Auffahren auf einen Prellbock oder die Verletzung eines Reisenden beim Schließen der Türen. In solchen Fällen hilft der Berufshaftpflichtschutz der GDL. Er kommt für Schäden an Sachen und Personen auf, und zwar ungeachtet der Schadenssumme. Im Rahmen dieser satzungsgemäßen Leistung bearbeitet die GDL-Rechtsabteilung beispielsweise Schmerzensgeldansprüche verletzter Personen. In Haftungsfällen wehrt sie auch unberechtigte Ansprüche Dritter oder von Kollegen ab. Dies gilt zum Beispiel in Situationen, in denen die Krankenversicherung eines bei einem Unfall verletzten Reisenden das GDL-Mitglied als Schadenverursacher in Regress nehmen will.

Durch den Berufshaftpflichtschutz der GDL konnte bereits vielen Kollegen in Notsituationen geholfen werden. Diese Leistung der GDL kennt kaum Risikoausschlüsse, wie sie bei einer privat abgeschlossenen Diensthauptpflicht- beziehungsweise Berufshaftpflichtversicherung vorkommen können. Diensthandys, Ebula-Karten oder andere Dienstgegenstände, die verloren gehen oder abhanden kommen, sind jedoch grundsätzlich nicht haftpflichtversichert. Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers müssen dann aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Die GDL reguliert diese Fälle oftmals auf dem Kulanzwege. In diesem Zusammenhang rät die GDL jedoch jedem Kollegen, gestohlene Dienstgegenstände sofort beim Bundesgrenzschutz oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen, um sich von vornherein einem Verdacht der Unterschlagung entziehen zu können. Auch konnte die GDL durch hartnäckige Verhandlungen mit dem Arbeitgeber schon mehrmals die Höhe einer Schadenersatzforderung im Sinne des betroffenen GDL-Mitglieds spürbar verringern. Keine voreiligen Aussagen treffen

Die Heranziehung zum Schadenersatz seitens des Arbeitgebers hat in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Anlass zur Klage gegeben. So wurden Schadenersatzbeträge willkürlich festgesetzt und Kollegen so eingeschüchert, dass diese den einseitig festgesetzten Betrag auch anerkannten. Daher empfiehlt die GDL ihren Mitgliedern, sich bei einer Beteiligung an Eisenbahnunfällen oder sonstigen Schadenereignissen wie folgt zu verhalten:

- Treffen Sie keine Aussage oder Stellungnahme zu einem Schadenereignis, ohne vorher die Rechtsabteilung der GDL eingeschaltet zu haben.
- Berufen Sie sich gegenüber der Dienststelle oder einer anderen, den Unfall untersuchenden Stelle für den Fall der Heranziehung zum Schadenersatz auf den Rechtsschutz der GDL. Stellen Sie unverzüglich einen Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz.
- Geben Sie weder mündlich noch schriftlich eine Einverständniserklärung zu einem von der Dienststelle festgesetzten Schadenersatzbetrag.
- Erteilen Sie keine Auskunft über eine eventuell bestehende Berufshaftpflichtversicherung. Dies würde nur die Begehrlichkeiten des Arbeitgebers nach hohen Haftungsforderungen wecken.